



# **SUPERIOR 4 - ETHIK AKTIEN**

Miteigentumsfonds gemäß InvFG

Besteuerungsgrundlagen 2021 für deutsche Anleger

# SUPERIOR 4 - Ethik Aktien (AT0000993043)

Ein Aktienfonds der Security Kapitalanlage AG

## Besteuerungsgrundlagen 2021 für deutsche Anleger

### Inhaltsverzeichnis

1. Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2021 .....	2
2. Investorerträge (Ausschüttungen, Vorabpauschale) .....	3
3. Teilfreistellung für Aktienfonds – Abzugsverbot für betriebliche Anleger.....	5
4. Veräußerung.....	6
5. Fiktive Veräußerung für vor dem 1.1.2018 erworbene Fondsanteile.....	8
6. Bestandsschutz für Alt-Anteile (Erwerb vor dem 1.1.2009).....	10

### Disclaimer:

Die Ausführungen enthalten ausschließlich Informationen über die Besteuerung von Investmentfondserträgen auf Ebene des in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anteilinhabers. Sie stellen keine individuelle Steuerberatung dar, sondern sind als Überblick über die steuerliche Behandlung der Investmentfondserträge auf Ebene des Anteilinhabers zu verstehen. Bezüglich der konkreten Auswirkungen auf die individuelle steuerliche Situation der Anteilinhaber/in wird empfohlen, sich mit seinem/seiner Steuerberater/in abzustimmen.

Die Ausführungen basieren auf der aktuell gültigen Rechtslage (Stand: Februar 2022). Wir weisen darauf hin, dass es durch eine Änderung der Finanzverwaltungspraxis und/oder der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zu einer anderen Auslegung der maßgebenden Bestimmungen kommen kann, wofür wir keine Haftung übernehmen.

## 1. Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2021

Im Kalenderjahr 2021 sind folgende Einkünfte ertragsteuerlich von Relevanz, wenn Sie Anteile am SUPERIOR 4 - Ethik Aktien (AT0000993043) gehalten haben:

<p><b>Ausschüttung am 02.08.2021:</b></p> <p><b>Davon sind aufgrund der anzuwendenden Teilfreistellung steuerpflichtig bei</b>  Privatanlegern  betrieblichen Anlegern (EStG)  betrieblichen Anlegern (KStG)</p>	<p><b>2,3868 EUR</b></p> <p>1,6708 EUR  0,9547 EUR  0,4774 EUR</p> <p>Weiterführende Informationen erhalten Sie in Pkt 2 und 3.</p>
<p><b>Vorabpauschale am 04.01.2021:</b></p> <p><b>Davon sind aufgrund der anzuwendenden Teilfreistellung steuerpflichtig bei</b>  Privatanlegern  betrieblichen Anlegern (EStG)  betrieblichen Anlegern (KStG)</p>	<p><b>0,0000 EUR</b></p> <p>0,0000 EUR  0,0000 EUR  0,0000 EUR</p> <p>Weiterführende Informationen erhalten Sie in Pkt 2 und 3.</p>
<p><b>Veräußerung:</b></p>	<p>Haben Sie Anteilscheine am <b>SUPERIOR 4 - Ethik Aktien (AT0000993043) veräußert</b>, so unterliegt auch das erzielte Veräußerungsergebnis der Besteuerung.</p> <p>Beachten Sie bitte – je nach Anschaffungszeitpunkt der Anteilscheine – die Ausführungen zur Ermittlung des Veräußerungsergebnisses in den Pkt 4 bis 6.</p>

## 2. Investmenterträge (Ausschüttungen, Vorabpauschale)

Zu den laufenden steuerpflichtigen Investmenterträgen eines Anlegers (§ 16 Absatz 1 deutsches InvStG) zählen **Ausschüttungen** eines Investmentfonds und die **Vorabpauschale**. Sofern eine zum Steuerabzug verpflichtete Stelle diese Erträge gutschreibt, unterliegen Ausschüttungen und die Vorabpauschale grundsätzlich dem deutschen KEST-Abzug (§ 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 EStG). Eine Teilfreistellung wegen Erreichen der Beteiligungsquote von mehr als 50 % (dh dazu Pkt 2) wird dabei von der abzugsverpflichteten Stelle berücksichtigt, da die **Anlagebedingungen** (Prospekt) hinreichende Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote enthalten. Erfolgt keine Berücksichtigung im Rahmen des KEST-Abzug, kann der Anleger das Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote im Rahmen der Veranlagung nachweisen. Bei Auslandsverwahrung sind die Investmenterträge mangels KEST-Abzug jedenfalls im Rahmen der Veranlagung zu erklären. In diesem Fall sind die nachfolgend angeführten Beträge pro Investmentanteil mit den gehaltenen Anteilen zu multiplizieren und in die Veranlagung aufzunehmen. Bei Ausschüttungen ist dabei auf den Ex-Tag und bei der Vorabpauschale auf den Bestand zum Ende des der Veranlagung vorangegangenen Kalenderjahres abzustellen.

### **Ausschüttungen:**

*Im Kalenderjahr 2021 wurde durch den SUPERIOR 4 - Ethik Aktien (AT0000993043) am 02.08.2021 eine Ausschüttung von 2,3868 EUR pro Anteil vorgenommen (zum Teilfreistellungssatz siehe unten).*

### **Vorabpauschale:**

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen eines Investmentfonds innerhalb eines Kalenderjahres den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird dabei zwecks Berücksichtigung pauschaler Werbungskosten durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Investmentanteils zu Beginn des Kalenderjahres mit 70 % des Basiszinses ermittelt (§ 18 Absatz 1 Satz 2 dt. InvStG). Im Jahr des Erwerbs der Investmentanteile ist zu beachten, dass sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht, vermindert (zB würde sich bei einem Erwerb im Dezember die Vorabpauschale um 11/12 mindern).

*Der von der Deutschen Bundesbank auf den ersten Börsentag 2020 errechnete Basiszins beträgt 0,07 Prozent, der um die Werbungskosten bereinigte Basiszins somit 0,049 Prozent (70%). Bei einem Rücknahmepreis des Fonds zu Jahresbeginn von 100,54 EUR ergibt sich ein Basisertrag von 0,0493 EUR pro Anteil.*

Allerdings ist zu beachten, dass der errechnete Basisertrag auf den Mehrbetrag begrenzt ist, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen (diese betragen 1,0000 EUR in 2020) innerhalb des Kalenderjahres (= Wertobergrenze für die Vorabpauschale) ergibt. Von dieser Wertobergrenze sind die (steuerpflichtigen) Ausschüttungen des Kalenderjahres abzuziehen.

<i>Wert des Investmentfondsanteils am Jahresanfang 2020:</i>	<i>100,54 EUR</i>
<i>Wert des Investmentfondsanteils am Jahresende 2020:</i>	<i>97,68 EUR</i>

*Der Wertverlust im Kalenderjahr 2020 betrug 2,8600 EUR und die Ausschüttung 1,0000 EUR. Der SUPERIOR 4 - Ethik Aktien (AT0000993043) hat somit unter Berücksichtigung der getätigten Ausschüttungen im Kalenderjahr 2020 an Wert verloren.*

*Da der Basisertrag der Höhe nach aber auf die Wertsteigerung der Fondsanteile in einem Kalenderjahr begrenzt ist, fällt keine Vorabpauschale an.*

Die Wertentwicklung im Kalenderjahr 2020 ist deshalb von Bedeutung, da die Vorabpauschale nicht in dem Kalenderjahr zufließt, für das sie berechnet wird, sondern gilt sie erst am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen (§ 18 Abs. 3 InvStG). Die Berechnung der am 4. Januar 2021 zufließenden Vorabpauschale erfolgt daher anhand der Werte des Kalenderjahres 2020.

*Die Anteilinhaber des SUPERIOR 4 - Ethik Aktien (AT0000993043) müssen daher im Kalenderjahr 2021 keine Vorabpauschale versteuern.*

#### **Anzuwendender Teilfreistellungssatz:**

Da es sich beim SUPERIOR 4 - Ethik Aktien (AT0000993043) um einen **Aktienfonds** iSd § 2 Abs 6 dt. InvStG handelt, erfolgt eine Berücksichtigung des Teilfreistellungssatzes beim deutschen KESt-Abzug, wenn die Anteile bei einer zum Steuerabzug verpflichteten Stelle verwahrt werden. Bei Auslandsverwahrung sind die Investmenterträge unter Berücksichtigung des anzuwendenden Teilfreistellungssatzes im Rahmen der Veranlagung zu erklären. Der Teilfreistellungssatz beträgt bei Privatanlegern 30 %, bei betrieblichen Anlegern (natürliche Person) 60 % und bei Körperschaften 80 %.

*Beim Privatanleger ist die Ausschüttung von 2,3868 EUR zu 30 % steuerfrei und unterliegt nur ein Betrag von 1,6708 EUR der Besteuerung. Bei natürlichen Personen, die ihre Anteile im BV halten, ist ein Betrag von 0,9547 EUR anzusetzen (60 % steuerfrei) und beim körperschaftsteuerpflichtigen Anleger 0,4774 EUR (80 % steuerfrei).*

### 3. Teilfreistellung für Aktienfonds – Abzugsverbot für betriebliche Anleger

Ein Investmentfonds qualifiziert sich als **Aktienfonds**, wenn er nach seinen Anlagebedingungen (zB Prospekt) fortlaufend mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen (im Wesentlichen börsennotierte Aktien) investiert. Nicht begünstigt sind ua Finanzderivate, die die Wertentwicklung von Kapitalbeteiligungen synthetisch nachbilden, Anteile an REIT's und Hinterlegungsscheine (sog. *Depositary Receipts* auf Aktien [ADR]). Unbeachtlich ist es hingegen, wenn der Aktienfonds das Wertänderungsrisiko aus den gehaltenen Kapitalbeteiligungen absichert. Denn Sicherungsgeschäfte haben keine Auswirkung auf die steuerliche Belastung der laufenden Einnahmen aus Kapitalbeteiligungen.

Wesentlich für die Einstufung als Aktienfonds ist, dass der Investmentfonds „fortlaufend“, dh durchgehend mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen investiert.

Die als **Teilfreistellung** bezeichnete **Steuerbefreiung** für Aktienfonds ist auf alle in § 16 Abs. 1 dt. InvStG genannten Arten von Investmenterträgen anzuwenden. Neben der **Ausschüttung** sind daher auch die **Vorabpauschale** und der **Gewinn aus der Veräußerung eines Fondsanteiles** teilweise von der Einkommen- bzw Körperschaftsteuer befreit. Bei Privatanlegern beträgt die Teilfreistellung 30 %, bei betrieblichen Anlegern (natürliche Person) 60 % und bei Körperschaften 80 %. Die Teilfreistellung ist gleichermaßen anzuwenden, wenn negative Erträge, dh Veräußerungsverluste erzielt werden.

§ 21 dt. InvStG überträgt den Rechtsgedanken des § 3c Abs. 2 EStG auf das Teilfreistellungsverfahren für Investmentfonds. Bei betrieblichen Anlegern und bei Körperschaften führt die Regelung daher zu einer **anteiligen Kürzung** der mit dem Halten von Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden **Ausgaben** im Umfang des jeweils anwendbaren Teilfreistellungssatzes. Die nicht abziehbaren Ausgaben nach § 21 dt. InvStG sind bei der Ermittlung des Gewerbeertrags nur zur Hälfte zu berücksichtigen. Dies entspricht einer sinngemäßen Anwendung des § 20 Abs. 5 dt. InvStG.

Bei **Privatanlegern** hat § 21 dt. InvStG aufgrund der Pauschalierung der Werbungskosten nach § 20 Abs. 9 EStG (Sparer-Pauschbetrag) **keine Relevanz**.

*Da der SUPERIOR 4 - Ethik Aktien (AT0000993043) nach den Anlagevorgaben (Prospekt) fortlaufend mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen iSd § 2 Abs 8 dt. InvStG investiert, handelt es sich um einen Aktienfonds iSd § 2 Abs 6 dt. InvStG (eine formelle Bestätigung finden Sie am Ende dieses Dokuments). Sofern die Anteilscheine am SUPERIOR 4 - Ethik Aktien bei einer zum deutschen KEst-Abzug verpflichteten Stelle verwahrt werden, wird der für Aktienfonds geltende Teilfreistellungssatz (§ 20 Abs 1 dt. InvStG) beim vorzunehmenden Steuerabzug auf die Investmenterträge (Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Veräußerungsgewinne) berücksichtigt. Bei Auslandsverwahrung der Anteilsscheine sind die Investmenterträge unter Berücksichtigung des anzuwendenden Teilfreistellungssatzes jedenfalls im Rahmen der Veranlagung zu erklären. Der Teilfreistellungssatz beträgt bei Privatanlegern 30 %, bei betrieblichen Anlegern (natürliche Person) 60 % und bei Körperschaften 80 %.*

## 4. Veräußerung

**Gewinne** und **Verluste** aus der Veräußerung, Rückgabe, Abtretung, Entnahme oder verdeckten Einlage von Investmentanteilen gehören nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 dt. InvStG zu den **Investmentfondserträgen** und werden den Kapitaleinkünften (§ 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG) zugeordnet. Die Veräußerung unterliegt dem Steuerabzug nach § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 EStG, wenn die Anteile auf einem Depot verwahrt wurden, das zum (deutschen) Steuerabzug verpflichtet ist. Dabei ist zu beachten, dass im Steuerabzugsverfahren generell – dh auch bei betrieblichen Anlegern - auf die Regelungen zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Privatanleger abzustellen ist und § 20 Abs. 4 EStG anzuwenden ist. Zudem finden die besonderen Besteuerungsregelungen nach § 20 Abs. 4a EStG für Kapitalmaßnahmen keine Anwendung. Ein steuerneutraler Anteilstausch ist daher nur unter den Voraussetzungen des § 23 dt. InvStG möglich.

Bei betrieblichen Anlegern sind daher ergänzend die Besonderheiten der Einkünfteermittlung durch Betriebsvermögensvergleich oder Einnahmeüberschussrechnung zu berücksichtigen.

Um eine doppelte Besteuerung auszuschließen, werden die während der Besitzzeit angesetzten **Vorabpauschalen vom Veräußerungsgewinn abgezogen**. Dabei sind die Vorabpauschalen ungeachtet einer möglichen Teilfreistellung in **voller Höhe** zu berücksichtigen. Durch den Abzug der Vorabpauschalen kann es daher auch zu einem steuerwirksamen Verlust kommen. Eine Vorabpauschale mindert den Veräußerungsgewinn auch dann, wenn diese zwar angesetzt aber tatsächlich nicht besteuert wurde (zB es aufgrund des Sparer-Pauschbetrags zu keiner Besteuerung kam). Eine Vorabpauschale ist hingegen nicht steuermindernd zu berücksichtigen, wenn die Vorabpauschale nach § 16 Abs. 2 S. dt. InvStG von der Besteuerung freigestellt ist. Außerdem ist keine Vorabpauschale für jene Zeiträume abzuziehen, in denen der Anleger nicht der unbeschränkten Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuerpflicht in Deutschland unterlag.

Bei bilanzierenden Anlegern ist der aktive Ausgleichsposten aus Vorabpauschalen im Zeitpunkt der Veräußerung des Investmentanteils gewinnmindernd aufzulösen. Bei betrieblichen Anlegern, die ihren Gewinn anhand einer Einnahmeüberschussrechnung ermitteln, ist der gebildete Merkposten im Zeitpunkt des Zuflusses des Veräußerungserlöses gewinnmindernd aufzulösen.

Bei Auslandsverwahrung sind die Gewinne/Verluste aus dem Verkauf von Investmentfondsanteilen im Rahmen der Veranlagung zu erklären. Eine steuermindernde Berücksichtigung von Vorabpauschalen setzt eine Nachweiserbringung durch den Anleger voraus, dass diese in den Veranlagungszeiträumen der Auslandsverwahrung steuerlich erfasst wurden oder dass die gesamten Kapitaleinkünfte in den betreffenden Veranlagungszeiträumen den Sparer-Pauschbetrag nicht überschritten haben.

Erfüllt ein Investmentfonds im Zeitpunkt der Veräußerung die Voraussetzungen für eine Teilfreistellung, dann ist diese auch auf den um die Vorabpauschalen gekürzten Gewinn oder Verlust anzuwenden. Nach § 20 Abs. 4 S. 7 EStG gelten die zuerst angeschafften Investmentanteile als zuerst veräußert (First In-First Out – FIFO). Daher bestimmt sich bei Privatanlegern die Höhe der Anschaffungskosten und auch die Höhe der abzuziehenden Vorabpauschalen nach der FIFO-Methode. Diese Methode wird auch beim Steuerabzugsverfahren (auch für betriebliche Anleger) angewandt. Im Veranlagungsverfahren können betriebliche Anleger die Höhe der Anschaffungskosten und die Höhe der zu berücksichtigenden Vorabpauschalen auch mit der Durchschnittsmethode ermitteln.

Das Veräußerungsergebnis entspricht somit grundsätzlich der Differenz zwischen dem adaptierten Verkaufserlös und den Anschaffungskosten der veräußerten bzw zurückgegebenen Fondsanteile.

*In den Veranlagungsjahren 2018 bis 2021 war keine Vorabpauschale zu berücksichtigen. Bei einer Veräußerung sind daher nur die tatsächlichen Anschaffungskosten vom Veräußerungserlös abzuziehen.*

*Bei Erwerb vor dem 1.1.2018 ist den Anschaffungskosten ein Wert von 88,33 EUR (= der letzte im Kalenderjahr 2017 festgesetzte Rücknahmepreis; § 56 Abs 2 Satz 2 dt. InvStG 2018) zugrunde zu legen (zudem ist in diesem Fall ein fiktiver Veräußerungsgewinn zum 31.12.2017 zu erklären; siehe hierzu die Ausführungen in Pkt 5).*

*Da es sich um einen **Aktienfonds** iSd § 2 Abs 6 dt. InvStG handelt, ist der Veräußerungsgewinn/ Veräußerungsverlust beim Privatanleger zu 30 %, beim betrieblichen Anleger (natürliche Person) zu 60 % und bei Körperschaften zu 80 % steuerfrei.*



## 5. Fiktive Veräußerung für vor dem 1.1.2018 erworbene Fondsanteile

Um steuerliche Vor- oder Nachteile durch das ab 2018 geltende neue dt. InvStG zu vermeiden, starten alle Fondsanleger mit dem aktuellen Marktwert in das neue Besteuerungsregime. Zur Sicherstellung der bis zum 31.12.2017 entstandenen Wertveränderungen gelten – mit Ausnahme der bestandsgeschützte Alt-Anteile (vgl Pkt 6) - die vor dem 1.1.2018 angeschafften Fondsanteile mit Ablauf des 31.12.2017 als veräußert und mit Beginn des 1.1.2018 als angeschafft (§ 56 Abs. 2 S. 1 dt. InvStG). Als Veräußerungserlös ist der letzte im Kalenderjahr 2017 festgesetzte Rücknahmepreis anzusetzen. Dieser Wert dient zugleich als Anschaffungskosten des Fondsanteils für das ab dem 1.1.2018 geltende neue Besteuerungsregime.

Der aufgrund dieser Veräußerungsfiktion anfallende Gewinn oder Verlust ist aber nicht zum 31.12.2017 steuerpflichtig, sondern erst im Zeitpunkt der tatsächlichen (entgeltlichen) Veräußerung des Fondsanteils zu versteuern (§ 56 Abs. 3 S. 1 dt. InvStG). Dies gilt auch für den bilanzierenden Anleger (hinsichtlich der Berücksichtigung von Wertminderungen ist § 56 Abs 2 dt. InvStG zu beachten). Bei einer Veräußerung von Fondsanteilen nach dem 31.12.2017, die vor dem 1.1.2018 angeschafft wurden, sind daher mindestens zwei Werte zu berücksichtigen. Zum einen das fiktive Veräußerungsergebnis zum 31.12.2017 und zum anderen die ab dem 1.1.2018 eingetretene Wertveränderung. Sollte es in der Besitzzeit der Fondsanteile zu einer Änderung hinsichtlich des anzuwendenden Teilfreistellungssatzes kommen (ab 2018 möglich), ist zu beachten, dass im Jahr der Änderung ebenfalls eine fiktive Veräußerung anzunehmen ist, und das Ergebnis im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung mitberücksichtigt werden muss.

Bei der Ermittlung des fiktiven Veräußerungserlöses gelten nach § 56 Abs. 3 S. 2 dt. InvStG zuerst angeschaffte Alt-Anteile als zuerst veräußert (so genannte First In-First Out-Regelung; § 20 Abs. 4 S. 7 EStG). Dies gilt auch für den Fall, dass in einem Depot sowohl Alt-Anteile als auch (nach dem 31.12.2017 angeschaffte) Neu-Anteile verwahrt werden. Wenn jedoch eine Separierung der Alt-Anteile und der Neu-Anteile in verschiedenen Unterdepots vorgenommen wird, ist darauf abzustellen, aus welchem Unterdepot veräußert wurde. Anders als der Privatanleger kann der betriebliche Anleger den Veräußerungsgewinn nach der Durchschnittsmethode ermitteln.

Der fiktive Veräußerungsgewinn entspricht grundsätzlich der Differenz zwischen dem letzten in 2017 festgesetzten Rücknahmepreis und den Anschaffungskosten der Fondsanteile. Beide Werte müssen nach den Vorgaben des § 8 Abs 5 dt. InvStG 2004 noch adaptiert werden. So sind ua der erhaltene und der gezahlte Zwischengewinn und die während der Besitzzeit als zugeflossen geltenden ausschüttungsgleichen Erträge (wenn diese nicht in weiterer Folge ausgeschüttet wurden) zu berücksichtigen.

Der **fiktive Veräußerungserlös** von Anteilen an ausländischen Investmentfonds ist daher wie folgt zu adaptieren (bei Auslandsverwahrung der Fondsanteile ist der fiktive Veräußerungsgewinn jedenfalls durch den Anleger selbst zu ermitteln und bei tatsächlicher Veräußerung der Anteile im Rahmen der Veranlagung zu erklären):

### **Fiktiver Veräußerungserlös**

- erhaltener Zwischengewinn (§ 8 Absatz 5 Satz 2 dt. InvStG)
- besitzzeitanteilige ausschüttungsgleiche Erträge (§ 8 Absatz 5 Satz 3 dt. InvStG)
- + ausgeschüttete ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre (§ 8 Absatz 5 Satz 4 dt. InvStG)

Die **maßgebenden Anschaffungskosten** sind um negative Einnahmen (§ 8 Abs. 5 S. 2 dt. InvStG) wie z.B. dem gezahlten Zwischengewinn anzupassen und vom adaptierten fiktiven Veräußerungserlös abzuziehen. Diesem **vorläufigen Ergebnis** sind noch ausgeschüttete steuerfreie „Altveräußerungsgewinne“ (§ 8 Abs. 5 S. 5 dt. InvStG) und steuerneutrale Substanzaukehrungen hinzuzurechnen (da beide Vorgänge nicht anschaffungskostendmindernd zu berücksichtigen waren).

Neben dem **fiktiven Veräußerungserlös** ist auch der **Zwischengewinn** zum 31.12.2017 im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung zu berücksichtigen. Bei betrieblichen Anlegern ist zudem der besitzzeitanteilige **Aktiengewinn** i.S.d. des § 8 dt. InvStG 2004 Bestandteil des fiktiven Veräußerungsgewinns zum 31.12.2017.

Bei Depotverwahrung der Fondsanteile bei einer zum (deutschen) Steuerabzug verpflichteten Stelle ist zudem zu beachten, dass diese auch die besitzzeitanteiligen **akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträge** (ADDI) dem deutschen Steuerabzug unterzieht. Zu diesen Erträgen gehören insbesondere die nach dem 31.12.1993 als zugeflossen geltenden ausschüttungsgleichen Erträge (agIE) ausländischer Investmentfonds. Sollten der abzugsverpflichteten Stelle die tatsächlichen Anschaffungsdaten nicht vorliegen (zB bei einem Depotübertrag aus dem Ausland), unterliegen die gesamten - und nicht nur die besitzzeitanteiligen – akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträge dem deutschen Steuerabzug. Der Anleger kann sich diese Abzugsteuer im Wege der Veranlagung anrechnen bzw erstatten lassen, wenn er dem Finanzamt gegenüber den Nachweis erbringt, dass er die während der Besitzzeit erzielten ausschüttungsgleichen Erträge tatsächlich versteuert hat.

Wie bereits in Pkt 4 angeführt, hat der Abzugsverpflichtete im Steuerabzugsverfahren generell, dh auf alle Anlegergruppen (dh auch bei betrieblichen Anlegern), die Regelungen zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Privatanleger einschließlich der Regelung des § 20 Abs. 4 EStG anzuwenden und kommen auch die besonderen Besteuerungsregelungen nach § 20 Abs. 4a EStG für Kapitalmaßnahmen nicht zur Anwendung. Sofern der fiktive Veräußerungsgewinn für den jeweiligen Anleger gemäß obigen Ausführungen davon abweichend zu ermitteln ist, oder der Fondsanteil im Ausland verwahrt wird, hat die korrekte Ermittlung des fiktiven Veräußerungsgewinns daher im Veranlagungsverfahren zu erfolgen.

*Zum 31.12.2017 betragen die steuerrelevanten Werte für den SUPERIOR 4 - Ethik Aktien (AT0000993043) wie folgt (die besitzzeitanteiligen agIE der einzelnen Fondsgeschäftsjahre entnehmen Sie bitte dem Bundesanzeiger [www.bundesanzeiger.de]):*

<i>Rücknahmepreis zum Ende des Kalenderjahres 2017:</i>	<i>88,33 EUR</i>
<i>akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge:</i>	<i>0,2663 EUR</i>
<i>Zwischengewinn:</i>	<i>0,0000 EUR</i>
<i>Aktiengewinn EStG:</i>	<i>16,61 %</i>
<i>Aktiengewinn KStG:</i>	<i>15,77 %</i>

Für bestandsgeschützte Alt-Anteilen ist kein fiktiver Veräußerungsgewinn zu ermitteln (siehe Pkt. 6)!

## 6. Bestandsschutz für Alt-Anteile (Erwerb vor dem 1.1.2009)

Bei Fondsanteilen, die vor dem 1.1.2009 erworben wurden und im Privatvermögen gehalten wurden (so genannte bestandsgeschützte Alt-Anteile), sind die bis einschließlich dem 31.12.2017 eingetretenen Wertveränderungen **steuerfrei**. Damit ist für bestandsgeschützte Alt-Anteilen kein fiktiver Veräußerungsgewinn zum 31.12.2017 zu ermitteln!

Da die Steuerbefreiung mit 1.1.2018 entfällt, gelten die bestandsgeschützten Alt-Anteile ebenfalls als am 1.1.2018 angeschafft. Als Anschaffungskosten ist auf den letzten im Kalenderjahr 2017 festgesetzten Rücknahmepreis abzustellen. Wertveränderungen, die nach dem 1.1.2018 eintreten, sind daher grundsätzlich steuerwirksam. Für diese bestandsgeschützten Alt-Anteile sieht der Gesetzgeber aber eine Übergangsbegünstigung vor, so dass ein Gewinn aus der Veräußerung solcher bestandsgeschützten Alt-Anteilen nur dann steuerpflichtig ist, wenn er den **Freibetrag von 100.000 EUR** übersteigt. Steuerpflichtig ist nur der nach Teilfreistellung verbleibende Gewinn, so dass auch nur der nach Anwendung der Teilfreistellung verbleibende Gewinn den Freibetrag mindert.

Der Freibetrag kann nur im Rahmen der **Veranlagung** und nicht bei der Erhebung der Kapitalertragsteuer berücksichtigt werden. Soweit ein Gewinn aus der Veräußerung eines bestandsgeschützten Alt-Anteils von der Besteuerung freigestellt wird, ist der verbleibende Freibetrag durch das für die Veranlagung des Anlegers zuständige Finanzamt gesondert festzustellen. Die Feststellung des verbleibenden Freibetrags ist erstmals für den Veranlagungszeitraum vorzunehmen, in dem bestandsgeschützte Alt-Anteile veräußert werden. Der Freibetrag ist bis zu seinem vollständigen Verbrauch jährlich gesondert durch das zuständige Finanzamt festzustellen. Wenn die bestandsgeschützten Alt-Anteile durch eine depotführende deutsche Stelle verwahrt werden, ist im nachrichtlichen Teil der Steuerbescheinigung die Summe der Gewinne aus bestandsgeschützten Alt-Anteilen und die Summe der Verluste aus bestandsgeschützten Alt-Anteilen jeweils gesondert auszuweisen.

An den  
Anteilinhaber des  
**SUPERIOR 4 - Ethik Aktien**  
**(AT0000993043)**

5. April 2022

**Bestätigung der fortlaufenden Einhaltung der Kapitalbeteiligungsquote  
von mehr als 50 %**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag der Security Kapitalanlage AG bestätigte ich, dass der **SUPERIOR 4 - Ethik Aktien** (AT0000993043) fortlaufend mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen iSd § 2 Abs 8 InvStG 2018 investiert und damit als Aktienfonds nach § 2 Abs 6 InvStG 2018 zu behandeln ist. Die Kapitalbeteiligungsquote von mehr als 50% wurde bislang nicht unterschritten (sehen Sie hierzu auch die beiliegende Übersicht über das abgelaufenen Fonds-Geschäftsjahr).

Wir würden Ihnen empfehlen, diese Bestätigung jährlich Ihrer Einkommen- bzw Körperschaftsteuererklärung beizulegen. Sollten Sie eine unterfertigte Bestätigung über die Einhaltung der Kapitalbeteiligungsquote benötigen, nehmen Sie bitte mit mir Kontakt auf. Sie erreichen mich am besten per E-Mail unter [office@gernotaigner.at](mailto:office@gernotaigner.at).

Mit freundlichen Grüßen

Gernot Aigner

Datum	Aktien- quote (%)
02.06.2020	99,711
03.06.2020	99,682
04.06.2020	99,675
05.06.2020	101,038
08.06.2020	99,655
09.06.2020	99,650
10.06.2020	99,621
12.06.2020	100,899
15.06.2020	99,738
16.06.2020	99,724
17.06.2020	99,709
18.06.2020	99,689
19.06.2020	99,655
22.06.2020	99,663
23.06.2020	99,685
24.06.2020	99,683
25.06.2020	99,514
26.06.2020	99,687
29.06.2020	99,685
30.06.2020	99,603
01.07.2020	99,691
02.07.2020	99,684
03.07.2020	99,671
06.07.2020	99,683
07.07.2020	99,691
08.07.2020	99,613
09.07.2020	99,609
10.07.2020	99,585
13.07.2020	99,661
14.07.2020	99,667
15.07.2020	99,376
16.07.2020	99,710
17.07.2020	99,687
20.07.2020	99,697
21.07.2020	100,061
22.07.2020	99,781
23.07.2020	99,520
24.07.2020	98,930
27.07.2020	99,579
28.07.2020	99,932
29.07.2020	97,843
30.07.2020	99,669
31.07.2020	99,346
03.08.2020	99,699
04.08.2020	99,706
05.08.2020	99,576
06.08.2020	99,567
07.08.2020	99,555
10.08.2020	99,521
11.08.2020	99,531
12.08.2020	99,656
13.08.2020	99,665
14.08.2020	99,656
17.08.2020	99,697
18.08.2020	99,702
19.08.2020	99,654
20.08.2020	99,693
21.08.2020	99,697
24.08.2020	99,711
25.08.2020	99,734
26.08.2020	99,527
27.08.2020	99,848
28.08.2020	99,783
31.08.2020	99,720

01.09.2020	99,645
02.09.2020	99,636
03.09.2020	99,634
04.09.2020	99,675
07.09.2020	99,685
08.09.2020	99,690
09.09.2020	99,666
10.09.2020	99,676
11.09.2020	99,644
14.09.2020	99,719
15.09.2020	99,689
16.09.2020	99,687
17.09.2020	99,791
18.09.2020	99,795
21.09.2020	99,806
22.09.2020	99,767
23.09.2020	99,898
24.09.2020	99,704
25.09.2020	99,696
28.09.2020	99,718
29.09.2020	99,726
30.09.2020	99,687
01.10.2020	99,685
02.10.2020	99,825
05.10.2020	99,821
06.10.2020	99,743
07.10.2020	99,723
08.10.2020	99,731
09.10.2020	99,730
12.10.2020	99,798
13.10.2020	99,761
14.10.2020	99,764
15.10.2020	99,702
16.10.2020	99,658
19.10.2020	99,618
20.10.2020	99,617
21.10.2020	99,836
22.10.2020	99,879
23.10.2020	99,875
27.10.2020	99,886
28.10.2020	99,845
29.10.2020	99,851
30.10.2020	99,519
02.11.2020	99,592
03.11.2020	99,659
04.11.2020	99,654
05.11.2020	99,661
06.11.2020	99,659
09.11.2020	99,664
10.11.2020	99,216
11.11.2020	99,663
12.11.2020	97,316
13.11.2020	99,648
16.11.2020	99,587
17.11.2020	99,495
18.11.2020	99,549
19.11.2020	99,543
20.11.2020	99,536
23.11.2020	99,535
24.11.2020	99,542
25.11.2020	99,628
26.11.2020	99,772
27.11.2020	99,718
30.11.2020	99,684
01.12.2020	99,650
02.12.2020	99,739

03.12.2020	99,724
04.12.2020	99,730
07.12.2020	99,753
09.12.2020	99,599
10.12.2020	99,620
11.12.2020	107,401
14.12.2020	99,573
15.12.2020	99,562
16.12.2020	99,468
17.12.2020	99,454
18.12.2020	98,951
21.12.2020	98,945
22.12.2020	99,679
23.12.2020	99,599
28.12.2020	99,857
29.12.2020	99,788
30.12.2020	99,702
04.01.2021	99,898
05.01.2021	99,837
07.01.2021	99,784
08.01.2021	99,793
11.01.2021	99,807
12.01.2021	99,719
13.01.2021	99,903
14.01.2021	99,667
15.01.2021	99,817
18.01.2021	100,767
19.01.2021	99,958
20.01.2021	99,929
21.01.2021	99,906
22.01.2021	99,790
25.01.2021	99,790
26.01.2021	99,717
27.01.2021	99,719
28.01.2021	99,916
29.01.2021	99,904
01.02.2021	99,863
02.02.2021	99,852
03.02.2021	99,841
04.02.2021	99,702
05.02.2021	99,701
08.02.2021	99,705
09.02.2021	99,768
10.02.2021	99,771
11.02.2021	99,593
12.02.2021	99,874
15.02.2021	99,887
16.02.2021	99,892
17.02.2021	99,864
18.02.2021	99,852
19.02.2021	99,855
22.02.2021	99,790
23.02.2021	100,550
24.02.2021	99,835
25.02.2021	99,526
26.02.2021	99,818
01.03.2021	99,682
02.03.2021	99,595
03.03.2021	99,690
04.03.2021	99,691
05.03.2021	99,681
08.03.2021	99,736
09.03.2021	99,827
10.03.2021	99,825
11.03.2021	99,739
12.03.2021	99,754

15.03.2021	99,768
16.03.2021	99,717
17.03.2021	99,708
18.03.2021	99,684
19.03.2021	99,668
22.03.2021	99,657
23.03.2021	99,682
24.03.2021	99,851
25.03.2021	99,890
26.03.2021	99,896
29.03.2021	99,871
30.03.2021	100,023
31.03.2021	99,713
01.04.2021	101,983
06.04.2021	99,733
07.04.2021	99,709
08.04.2021	99,709
09.04.2021	99,751
12.04.2021	99,617
13.04.2021	99,541
14.04.2021	99,548
15.04.2021	99,742
16.04.2021	99,817
19.04.2021	99,819
20.04.2021	99,794
21.04.2021	99,650
22.04.2021	99,806
23.04.2021	100,111
26.04.2021	99,870
27.04.2021	99,506
28.04.2021	99,873
29.04.2021	99,767
30.04.2021	99,763
03.05.2021	99,767
04.05.2021	99,732
05.05.2021	99,686
06.05.2021	99,663
07.05.2021	99,701
10.05.2021	99,608
11.05.2021	99,584
12.05.2021	99,546
14.05.2021	99,702
17.05.2021	99,612
18.05.2021	99,756
19.05.2021	99,741
20.05.2021	99,871
21.05.2021	99,856
25.05.2021	99,845
26.05.2021	99,615
27.05.2021	99,610
28.05.2021	99,615
31.05.2021	99,630

# SUPERIOR 4 - Ethik Aktien (AT0000A07HU3)

Ein Aktienfonds der Security Kapitalanlage AG

## Besteuerungsgrundlagen 2021 für deutsche Anleger

### Inhaltsverzeichnis

1. Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2021 .....	2
2. Investorerträge (Ausschüttungen, Vorabpauschale) .....	3
3. Teilfreistellung für Aktienfonds – Abzugsverbot für betriebliche Anleger.....	5
4. Veräußerung.....	6
5. Fiktive Veräußerung für vor dem 1.1.2018 erworbene Fondsanteile .....	8
6. Bestandsschutz für Alt-Anteile (Erwerb vor dem 1.1.2009).....	10

### Disclaimer:

Die Ausführungen enthalten ausschließlich Informationen über die Besteuerung von Investmentfondserträgen auf Ebene des in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anteilinhabers. Sie stellen keine individuelle Steuerberatung dar, sondern sind als Überblick über die steuerliche Behandlung der Investmentfondserträge auf Ebene des Anteilinhabers zu verstehen. Bezüglich der konkreten Auswirkungen auf die individuelle steuerliche Situation der Anteilinhaber/in wird empfohlen, sich mit seinem/seiner Steuerberater/in abzustimmen.

Die Ausführungen basieren auf der aktuell gültigen Rechtslage (Stand: Februar 2022). Wir weisen darauf hin, dass es durch eine Änderung der Finanzverwaltungspraxis und/oder der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zu einer anderen Auslegung der maßgebenden Bestimmungen kommen kann, wofür wir keine Haftung übernehmen.

## 1. Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2021

Im Kalenderjahr 2021 sind folgende Einkünfte ertragsteuerlich von Relevanz, wenn Sie Anteile am SUPERIOR 4 - Ethik Aktien (AT0000A07HU3) gehalten haben:

<p><b>Ausschüttung am 02.08.2021:</b></p> <p><b>Davon sind aufgrund der anzuwendenden Teilfreistellung steuerpflichtig bei</b>  Privatanlegern  betrieblichen Anlegern (EStG)  betrieblichen Anlegern (KStG)</p>	<p><b>1,7142 EUR</b></p> <p>1,1999 EUR  0,6857 EUR  0,3428 EUR</p> <p>Weiterführende Informationen erhalten Sie in Pkt 2 und 3.</p>
<p><b>Vorabpauschale am 04.01.2021:</b></p> <p><b>Davon sind aufgrund der anzuwendenden Teilfreistellung steuerpflichtig bei</b>  Privatanlegern  betrieblichen Anlegern (EStG)  betrieblichen Anlegern (KStG)</p>	<p><b>0,0000 EUR</b></p> <p>0,0000 EUR  0,0000 EUR  0,0000 EUR</p> <p>Weiterführende Informationen erhalten Sie in Pkt 2 und 3.</p>
<p><b>Veräußerung:</b></p>	<p>Haben Sie Anteilscheine am <b>SUPERIOR 4 - Ethik Aktien (AT0000A07HU3) veräußert</b>, so unterliegt auch das erzielte Veräußerungsergebnis der Besteuerung.</p> <p>Beachten Sie bitte – je nach Anschaffungszeitpunkt der Anteilscheine – die Ausführungen zur Ermittlung des Veräußerungsergebnisses in den Pkt 4 bis 6.</p>

## 2. Investmenterträge (Ausschüttungen, Vorabpauschale)

Zu den laufenden steuerpflichtigen Investmenterträgen eines Anlegers (§ 16 Absatz 1 deutsches InvStG) zählen **Ausschüttungen** eines Investmentfonds und die **Vorabpauschale**. Sofern eine zum Steuerabzug verpflichtete Stelle diese Erträge gutschreibt, unterliegen Ausschüttungen und die Vorabpauschale grundsätzlich dem deutschen KEST-Abzug (§ 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 EStG). Eine Teilfreistellung wegen Erreichen der Beteiligungsquote von mehr als 50 % (dh dazu Pkt 2) wird dabei von der abzugsverpflichteten Stelle berücksichtigt, da die **Anlagebedingungen** (Prospekt) hinreichende Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote enthalten. Erfolgt keine Berücksichtigung im Rahmen des KEST-Abzug, kann der Anleger das Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote im Rahmen der Veranlagung nachweisen. Bei Auslandsverwahrung sind die Investmenterträge mangels KEST-Abzug jedenfalls im Rahmen der Veranlagung zu erklären. In diesem Fall sind die nachfolgend angeführten Beträge pro Investmentanteil mit den gehaltenen Anteilen zu multiplizieren und in die Veranlagung aufzunehmen. Bei Ausschüttungen ist dabei auf den Ex-Tag und bei der Vorabpauschale auf den Bestand zum Ende des der Veranlagung vorangegangenen Kalenderjahres abzustellen.

### Ausschüttungen:

*Im Kalenderjahr 2021 wurde durch den SUPERIOR 4 - Ethik Aktien (AT0000A07HU3) am 02.08.2021 eine Ausschüttung von 1,7142 EUR pro Anteil vorgenommen (zum Teilfreistellungssatz siehe unten).*

### Vorabpauschale:

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen eines Investmentfonds innerhalb eines Kalenderjahres den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird dabei zwecks Berücksichtigung pauschaler Werbungskosten durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Investmentanteils zu Beginn des Kalenderjahres mit 70 % des Basiszinses ermittelt (§ 18 Absatz 1 Satz 2 dt. InvStG). Im Jahr des Erwerbs der Investmentanteile ist zu beachten, dass sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht, vermindert (zB würde sich bei einem Erwerb im Dezember die Vorabpauschale um 11/12 mindern).

*Der von der Deutschen Bundesbank auf den ersten Börsentag 2020 errechnete Basiszins beträgt 0,07 Prozent, der um die Werbungskosten bereinigte Basiszins somit 0,049 Prozent (70%). Bei einem Rücknahmepreis des Fonds zu Jahresbeginn von 110,95 EUR ergibt sich ein Basisertrag von 0,0544 EUR pro Anteil.*

Allerdings ist zu beachten, dass der errechnete Basisertrag auf den Mehrbetrag begrenzt ist, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen (diese betragen 0,0000 EUR in 2020) innerhalb des Kalenderjahres (= Wertobergrenze für die Vorabpauschale) ergibt. Von dieser Wertobergrenze sind die (steuerpflichtigen) Ausschüttungen des Kalenderjahres abzuziehen.

<i>Wert des Investmentfondsanteils am Jahresanfang 2020:</i>	<i>110,95 EUR</i>
<i>Wert des Investmentfondsanteils am Jahresende 2020:</i>	<i>109,05 EUR</i>

*Der Wertverlust im Kalenderjahr 2020 betrug 1,9000 EUR und die Ausschüttung 0,0000 EUR. Der SUPERIOR 4 - Ethik Aktien (AT0000A07HU3) hat somit im Kalenderjahr*



*2020 an Wert verloren. Da der Basisertrag der Höhe nach aber auf die Wertsteigerung der Fondsanteile in einem Kalenderjahr begrenzt ist, fällt keine Vorabpauschale an.*

Die Wertentwicklung im Kalenderjahr 2020 ist deshalb von Bedeutung, da die Vorabpauschale nicht in dem Kalenderjahr zufließt, für das sie berechnet wird, sondern gilt sie erst am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen (§ 18 Abs. 3 InvStG). Die Berechnung der am 4. Januar 2021 zufließenden Vorabpauschale erfolgt daher anhand der Werte des Kalenderjahres 2020.

*Die Anteilinhaber des SUPERIOR 4 - Ethik Aktien (AT0000A07HU3) müssen daher im Kalenderjahr 2021 keine Vorabpauschale versteuern.*

#### **Anzuwendender Teilfreistellungssatz:**

Da es sich beim SUPERIOR 4 - Ethik Aktien (AT0000A07HU3) um einen **Aktienfonds** iSd § 2 Abs 6 dt. InvStG handelt, erfolgt eine Berücksichtigung des Teilfreistellungssatzes beim deutschen KESt-Abzug, wenn die Anteile bei einer zum Steuerabzug verpflichteten Stelle verwahrt werden. Bei Auslandsverwahrung sind die Investmenterträge unter Berücksichtigung des anzuwendenden Teilfreistellungssatzes im Rahmen der Veranlagung zu erklären. Der Teilfreistellungssatz beträgt bei Privatanlegern 30 %, bei betrieblichen Anlegern (natürliche Person) 60 % und bei Körperschaften 80 %.

*Beim Privatanleger ist die Ausschüttung von 1,7142 EUR zu 30 % steuerfrei und unterliegt nur ein Betrag von 1,1999 EUR der Besteuerung. Bei natürlichen Personen, die ihre Anteile im BV halten, ist ein Betrag von 0,6857 EUR anzusetzen (60 % steuerfrei) und beim körperschaftsteuerpflichtigen Anleger 0,3428 EUR (80 % steuerfrei).*

### 3. Teilfreistellung für Aktienfonds – Abzugsverbot für betriebliche Anleger

Ein Investmentfonds qualifiziert sich als **Aktienfonds**, wenn er nach seinen Anlagebedingungen (zB Prospekt) fortlaufend mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen (im Wesentlichen börsennotierte Aktien) investiert. Nicht begünstigt sind ua Finanzderivate, die die Wertentwicklung von Kapitalbeteiligungen synthetisch nachbilden, Anteile an REIT's und Hinterlegungsscheine (sog. *Depositary Receipts* auf Aktien [ADR]). Unbeachtlich ist es hingegen, wenn der Aktienfonds das Wertänderungsrisiko aus den gehaltenen Kapitalbeteiligungen absichert. Denn Sicherungsgeschäfte haben keine Auswirkung auf die steuerliche Belastung der laufenden Einnahmen aus Kapitalbeteiligungen.

Wesentlich für die Einstufung als Aktienfonds ist, dass der Investmentfonds „fortlaufend“, dh durchgehend mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen investiert.

Die als **Teilfreistellung** bezeichnete **Steuerbefreiung** für Aktienfonds ist auf alle in § 16 Abs. 1 dt. InvStG genannten Arten von Investmenterträgen anzuwenden. Neben der **Ausschüttung** sind daher auch die **Vorabpauschale** und der **Gewinn aus der Veräußerung eines Fondsanteiles** teilweise von der Einkommen- bzw Körperschaftsteuer befreit. Bei Privatanlegern beträgt die Teilfreistellung 30 %, bei betrieblichen Anlegern (natürliche Person) 60 % und bei Körperschaften 80 %. Die Teilfreistellung ist gleichermaßen anzuwenden, wenn negative Erträge, dh Veräußerungsverluste erzielt werden.

§ 21 dt. InvStG überträgt den Rechtsgedanken des § 3c Abs. 2 EStG auf das Teilfreistellungsverfahren für Investmentfonds. Bei betrieblichen Anlegern und bei Körperschaften führt die Regelung daher zu einer **anteiligen Kürzung** der mit dem Halten von Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden **Ausgaben** im Umfang des jeweils anwendbaren Teilfreistellungssatzes. Die nicht abziehbaren Ausgaben nach § 21 dt. InvStG sind bei der Ermittlung des Gewerbeertrags nur zur Hälfte zu berücksichtigen. Dies entspricht einer sinngemäßen Anwendung des § 20 Abs. 5 dt. InvStG.

Bei **Privatanlegern** hat § 21 dt. InvStG aufgrund der Pauschalierung der Werbungskosten nach § 20 Abs. 9 EStG (Sparer-Pauschbetrag) **keine Relevanz**.

*Da der SUPERIOR 4 - Ethik Aktien (AT0000A07HU3) nach den Anlagevorgaben (Prospekt) fortlaufend mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen iSd § 2 Abs 8 dt. InvStG investiert, handelt es sich um einen Aktienfonds iSd § 2 Abs 6 dt. InvStG (eine formelle Bestätigung finden Sie am Ende dieses Dokuments). Sofern die Anteilscheine am SUPERIOR 4 - Ethik Aktien bei einer zum deutschen KEst-Abzug verpflichteten Stelle verwahrt werden, wird der für Aktienfonds geltende Teilfreistellungssatz (§ 20 Abs 1 dt. InvStG) beim vorzunehmenden Steuerabzug auf die Investmenterträge (Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Veräußerungsgewinne) berücksichtigt. Bei Auslandsverwahrung der Anteilsscheine sind die Investmenterträge unter Berücksichtigung des anzuwendenden Teilfreistellungssatzes jedenfalls im Rahmen der Veranlagung zu erklären. Der Teilfreistellungssatz beträgt bei Privatanlegern 30 %, bei betrieblichen Anlegern (natürliche Person) 60 % und bei Körperschaften 80 %.*

## 4. Veräußerung

**Gewinne** und **Verluste** aus der Veräußerung, Rückgabe, Abtretung, Entnahme oder verdeckten Einlage von Investmentanteilen gehören nach § 16 Abs. 1 Nr 3 dt. InvStG zu den **Investmentfondserträgen** und werden den Kapitaleinkünften (§ 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG) zugeordnet. Die Veräußerung unterliegt dem Steuerabzug nach § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 EStG, wenn die Anteile auf einem Depot verwahrt wurden, das zum (deutschen) Steuerabzug verpflichtet ist. Dabei ist zu beachten, dass im Steuerabzugsverfahren generell – dh auch bei betrieblichen Anlegern - auf die Regelungen zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Privatanleger abzustellen ist und § 20 Abs. 4 EStG anzuwenden ist. Zudem finden die besonderen Besteuerungsregelungen nach § 20 Abs. 4a EStG für Kapitalmaßnahmen keine Anwendung. Ein steuerneutraler Anteilstausch ist daher nur unter den Voraussetzungen des § 23 dt. InvStG möglich.

Bei betrieblichen Anlegern sind daher ergänzend die Besonderheiten der Einkünfteermittlung durch Betriebsvermögensvergleich oder Einnahmeüberschussrechnung zu berücksichtigen.

Um eine doppelte Besteuerung auszuschließen, werden die während der Besitzzeit angesetzten **Vorabpauschalen vom Veräußerungsgewinn abgezogen**. Dabei sind die Vorabpauschalen ungeachtet einer möglichen Teilfreistellung in **voller Höhe** zu berücksichtigen. Durch den Abzug der Vorabpauschalen kann es daher auch zu einem steuerwirksamen Verlust kommen. Eine Vorabpauschale mindert den Veräußerungsgewinn auch dann, wenn diese zwar angesetzt, aber tatsächlich nicht besteuert wurde (zB es aufgrund des Sparer-Pauschbetrags zu keiner Besteuerung kam). Eine Vorabpauschale ist hingegen nicht steuermindernd zu berücksichtigen, wenn die Vorabpauschale nach § 16 Abs. 2 S. dt. InvStG von der Besteuerung freigestellt ist. Außerdem ist keine Vorabpauschale für jene Zeiträume abzuziehen, in denen der Anleger nicht der unbeschränkten Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuerpflicht in Deutschland unterlag.

Bei bilanzierenden Anlegern ist der aktive Ausgleichsposten aus Vorabpauschalen im Zeitpunkt der Veräußerung des Investmentanteils gewinnmindernd aufzulösen. Bei betrieblichen Anlegern, die ihren Gewinn anhand einer Einnahmeüberschussrechnung ermitteln, ist der gebildete Merkposten im Zeitpunkt des Zuflusses des Veräußerungserlöses gewinnmindernd aufzulösen.

Bei Auslandsverwahrung sind die Gewinne/Verluste aus dem Verkauf von Investmentfondsanteilen im Rahmen der Veranlagung zu erklären. Eine steuermindernde Berücksichtigung von Vorabpauschalen setzt eine Nachweiserbringung durch den Anleger voraus, dass diese in den Veranlagungszeiträumen der Auslandsverwahrung steuerlich erfasst wurden oder dass die gesamten Kapitaleinkünfte in den betreffenden Veranlagungszeiträumen den Sparer-Pauschbetrag nicht überschritten haben.

Erfüllt ein Investmentfonds im Zeitpunkt der Veräußerung die Voraussetzungen für eine Teilfreistellung, dann ist diese auch auf den um die Vorabpauschalen gekürzten Gewinn oder Verlust anzuwenden. Nach § 20 Abs. 4 S. 7 EStG gelten die zuerst angeschafften Investmentanteile als zuerst veräußert (First In-First Out – FIFO). Daher bestimmt sich bei Privatanlegern die Höhe der Anschaffungskosten und auch die Höhe der abzuziehenden Vorabpauschalen nach der FIFO-Methode. Diese Methode wird auch beim Steuerabzugsverfahren (auch für betriebliche Anleger) angewandt. Im Veranlagungsverfahren können betriebliche Anleger die Höhe der Anschaffungskosten und die Höhe der zu berücksichtigenden Vorabpauschalen auch mit der Durchschnittsmethode ermitteln.

Das Veräußerungsergebnis entspricht somit grundsätzlich der Differenz zwischen dem adaptierten Verkaufserlös und den Anschaffungskosten der veräußerten bzw zurückgegebenen Fondsanteile.

*In den Veranlagungsjahren 2018 bis 2021 war keine Vorabpauschale zu berücksichtigen. Bei einer Veräußerung sind daher nur die tatsächlichen Anschaffungskosten vom Veräußerungserlös abzuziehen.*

*Bei Erwerb vor dem 1.1.2018 ist den Anschaffungskosten ein Wert von 95,79 EUR (= der letzte im Kalenderjahr 2017 festgesetzte Rücknahmepreis; § 56 Abs. 2 S. 2 dt. InvStG 2018) zugrunde zu legen (zudem ist in diesem Fall ein fiktiver Veräußerungsgewinn zum 31.12.2017 zu erklären; siehe hierzu die Ausführungen in Pkt 5).*

*Da es sich um einen **Aktienfonds** iSd § 2 Abs 6 dt. InvStG handelt, ist der Veräußerungsgewinn/ Veräußerungsverlust beim Privatanleger zu 30 %, beim betrieblichen Anleger (natürliche Person) zu 60 % und bei Körperschaften zu 80 % steuerfrei.*

## 5. Fiktive Veräußerung für vor dem 1.1.2018 erworbene Fondsanteile

Um steuerliche Vor- oder Nachteile durch das ab 2018 geltende neue dt. InvStG zu vermeiden, starten alle Fondsanleger mit dem aktuellen Marktwert in das neue Besteuerungsregime. Zur Sicherstellung der bis zum 31.12.2017 entstandenen Wertveränderungen gelten – mit Ausnahme der bestandsgeschützte Alt-Anteile (vgl Pkt 6) - die vor dem 1.1.2018 angeschafften Fondsanteile mit Ablauf des 31.12.2017 als veräußert und mit Beginn des 1.1.2018 als angeschafft (§ 56 Abs. 2 S. 1 dt. InvStG). Als Veräußerungserlös ist der letzte im Kalenderjahr 2017 festgesetzte Rücknahmepreis anzusetzen. Dieser Wert dient zugleich als Anschaffungskosten des Fondsanteils für das ab dem 1.1.2018 geltende neue Besteuerungsregime.

Der aufgrund dieser Veräußerungsfiktion anfallende Gewinn oder Verlust ist aber nicht zum 31.12.2017 steuerpflichtig, sondern erst im Zeitpunkt der tatsächlichen (entgeltlichen) Veräußerung des Fondsanteils zu versteuern (§ 56 Abs. 3 S. 1 dt. InvStG). Dies gilt auch für den bilanzierenden Anleger (hinsichtlich der Berücksichtigung von Wertminderungen ist § 56 Abs 2 dt. InvStG zu beachten). Bei einer Veräußerung von Fondsanteilen nach dem 31.12.2017, die vor dem 1.1.2018 angeschafft wurden, sind daher mindestens zwei Werte zu berücksichtigen. Zum einen das fiktive Veräußerungsergebnis zum 31.12.2017 und zum anderen die ab dem 1.1.2018 eingetretene Wertveränderung. Sollte es in der Besitzzeit der Fondsanteile zu einer Änderung hinsichtlich des anzuwendenden Teilfreistellungssatzes kommen (ab 2018 möglich), ist zu beachten, dass im Jahr der Änderung ebenfalls eine fiktive Veräußerung anzunehmen ist, und das Ergebnis im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung mitberücksichtigt werden muss.

Bei der Ermittlung des fiktiven Veräußerungserlöses gelten nach § 56 Abs. 3 S. 2 dt. InvStG zuerst angeschaffte Alt-Anteile als zuerst veräußert (so genannte First In-First Out-Regelung; § 20 Abs. 4 S. 7 EStG). Dies gilt auch für den Fall, dass in einem Depot sowohl Alt-Anteile als auch (nach dem 31.12.2017 angeschaffte) Neu-Anteile verwahrt werden. Wenn jedoch eine Separierung der Alt-Anteile und der Neu-Anteile in verschiedenen Unterdepots vorgenommen wird, ist darauf abzustellen, aus welchem Unterdepot veräußert wurde. Anders als der Privatanleger kann der betriebliche Anleger den Veräußerungsgewinn nach der Durchschnittsmethode ermitteln.

Der fiktive Veräußerungsgewinn entspricht grundsätzlich der Differenz zwischen dem letzten in 2017 festgesetzten Rücknahmepreis und den Anschaffungskosten der Fondsanteile. Beide Werte müssen nach den Vorgaben des § 8 Abs 5 dt. InvStG 2004 noch adaptiert werden. So sind ua der erhaltene und der gezahlte Zwischengewinn und die während der Besitzzeit als zugeflossen geltenden ausschüttungsgleichen Erträge (wenn diese nicht in weiterer Folge ausgeschüttet wurden) zu berücksichtigen.

Der **fiktive Veräußerungserlös** von Anteilen an ausländischen Investmentfonds ist daher wie folgt zu adaptieren (bei Auslandsverwahrung der Fondsanteile ist der fiktive Veräußerungsgewinn jedenfalls durch den Anleger selbst zu ermitteln und bei tatsächlicher Veräußerung der Anteile im Rahmen der Veranlagung zu erklären):

### **Fiktiver Veräußerungserlös**

- erhaltener Zwischengewinn (§ 8 Absatz 5 Satz 2 dt. InvStG)
- besitzzeitanteilige ausschüttungsgleiche Erträge (§ 8 Absatz 5 Satz 3 dt. InvStG)
- + ausgeschüttete ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre (§ 8 Absatz 5 Satz 4 dt. InvStG)

Die **maßgebenden Anschaffungskosten** sind um negative Einnahmen (§ 8 Abs. 5 S. 2 dt. InvStG) wie z.B. dem gezahlten Zwischengewinn anzupassen und vom adaptierten fiktiven Veräußerungserlös abzuziehen. Diesem **vorläufigen Ergebnis** sind noch ausgeschüttete steuerfreie „Altveräußerungsgewinne“ (§ 8 Abs. 5 S. 5 dt. InvStG) und steuerneutrale Substanzaukehrungen hinzuzurechnen (da beide Vorgänge nicht anschaffungskostendmindernd zu berücksichtigen waren).

Neben dem **fiktiven Veräußerungserlös** ist auch der **Zwischengewinn** zum 31.12.2017 im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung zu berücksichtigen. Bei betrieblichen Anlegern ist zudem der besitzzeitanteilige **Aktiengewinn** i.S.d. des § 8 dt. InvStG 2004 Bestandteil des fiktiven Veräußerungsgewinns zum 31.12.2017.

Bei Depotverwahrung der Fondsanteile bei einer zum (deutschen) Steuerabzug verpflichteten Stelle ist zudem zu beachten, dass diese auch die besitzzeitanteiligen **akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträge** (ADDI) dem deutschen Steuerabzug unterzieht. Zu diesen Erträgen gehören insbesondere die nach dem 31.12.1993 als zugeflossen geltenden ausschüttungsgleichen Erträge (agIE) ausländischer Investmentfonds. Sollten der abzugsverpflichteten Stelle die tatsächlichen Anschaffungsdaten nicht vorliegen (zB bei einem Depotübertrag aus dem Ausland), unterliegen die gesamten - und nicht nur die besitzzeitanteiligen – akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträge dem deutschen Steuerabzug. Der Anleger kann sich diese Abzugsteuer im Wege der Veranlagung anrechnen bzw erstatten lassen, wenn er dem Finanzamt gegenüber den Nachweis erbringt, dass er die während der Besitzzeit erzielten ausschüttungsgleichen Erträge tatsächlich versteuert hat.

Wie bereits in Pkt 4 angeführt, hat der Abzugsverpflichtete im Steuerabzugsverfahren generell, dh auf alle Anlegergruppen (dh auch bei betrieblichen Anlegern), die Regelungen zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Privatanleger einschließlich der Regelung des § 20 Abs. 4 EStG anzuwenden und kommen auch die besonderen Besteuerungsregelungen nach § 20 Abs. 4a EStG für Kapitalmaßnahmen nicht zur Anwendung. Sofern der fiktive Veräußerungsgewinn für den jeweiligen Anleger gemäß obigen Ausführungen davon abweichend zu ermitteln ist, oder der Fondsanteil im Ausland verwahrt wird, hat die korrekte Ermittlung des fiktiven Veräußerungsgewinns daher im Veranlagungsverfahren zu erfolgen.

*Zum 31.12.2017 betragen die steuerrelevanten Werte für den SUPERIOR 4 - Ethik Aktien (AT0000A07HU3) wie folgt (die besitzzeitanteiligen agIE der einzelnen Fondsgeschäftsjahre entnehmen Sie bitte dem Bundesanzeiger [www.bundesanzeiger.de]):*

<i>Rücknahmepreis zum Ende des Kalenderjahres 2017:</i>	<i>95,79 EUR</i>
<i>akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge:</i>	<i>4,2375 EUR</i>
<i>Zwischengewinn:</i>	<i>0,0000 EUR</i>
<i>Aktiengewinn EStG:</i>	<i>-45,89 %</i>
<i>Aktiengewinn KStG:</i>	<i>-46,73 %</i>

Für bestandsgeschützte Alt-Anteilen ist kein fiktiver Veräußerungsgewinn zu ermitteln (siehe Pkt. 6)!

## 6. Bestandsschutz für Alt-Anteile (Erwerb vor dem 1.1.2009)

Bei Fondsanteilen, die vor dem 1.1.2009 erworben wurden und im Privatvermögen gehalten wurden (so genannte bestandsgeschützte Alt-Anteile), sind die bis einschließlich dem 31.12.2017 eingetretenen Wertveränderungen **steuerfrei**. Damit ist für bestandsgeschützte Alt-Anteilen kein fiktiver Veräußerungsgewinn zum 31.12.2017 zu ermitteln!

Da die Steuerbefreiung mit 1.1.2018 entfällt, gelten die bestandsgeschützten Alt-Anteile ebenfalls als am 1.1.2018 angeschafft. Als Anschaffungskosten ist auf den letzten im Kalenderjahr 2017 festgesetzten Rücknahmepreis abzustellen. Wertveränderungen, die nach dem 1.1.2018 eintreten, sind daher grundsätzlich steuerwirksam. Für diese bestandsgeschützten Alt-Anteile sieht der Gesetzgeber aber eine Übergangsbegünstigung vor, so dass ein Gewinn aus der Veräußerung solcher bestandsgeschützten Alt-Anteilen nur dann steuerpflichtig ist, wenn er den **Freibetrag von 100.000 EUR** übersteigt. Steuerpflichtig ist nur der nach Teilfreistellung verbleibende Gewinn, so dass auch nur der nach Anwendung der Teilfreistellung verbleibende Gewinn den Freibetrag mindert.

Der Freibetrag kann nur im Rahmen der **Veranlagung** und nicht bei der Erhebung der Kapitalertragsteuer berücksichtigt werden. Soweit ein Gewinn aus der Veräußerung eines bestandsgeschützten Alt-Anteils von der Besteuerung freigestellt wird, ist der verbleibende Freibetrag durch das für die Veranlagung des Anlegers zuständige Finanzamt gesondert festzustellen. Die Feststellung des verbleibenden Freibetrags ist erstmals für den Veranlagungszeitraum vorzunehmen, in dem bestandsgeschützte Alt-Anteile veräußert werden. Der Freibetrag ist bis zu seinem vollständigen Verbrauch jährlich gesondert durch das zuständige Finanzamt festzustellen. Wenn die bestandsgeschützten Alt-Anteile durch eine depotführende deutsche Stelle verwahrt werden, ist im nachrichtlichen Teil der Steuerbescheinigung die Summe der Gewinne aus bestandsgeschützten Alt-Anteilen und die Summe der Verluste aus bestandsgeschützten Alt-Anteilen jeweils gesondert auszuweisen.

An den  
Anteilinhaber des  
**SUPERIOR 4 - Ethik Aktien**  
**(AT0000A07HU3)**

5. April 2022

**Bestätigung der fortlaufenden Einhaltung der Kapitalbeteiligungsquote  
von mehr als 50 %**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag der Security Kapitalanlage AG bestätigte ich, dass der **SUPERIOR 4 - Ethik Aktien** (AT0000A07HU3) fortlaufend mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen iSd § 2 Abs 8 InvStG 2018 investiert und damit als **Aktienfonds** nach § 2 Abs 6 InvStG 2018 zu behandeln ist. Die Kapitalbeteiligungsquote von mehr als 50% wurde bislang nicht unterschritten (sehen Sie hierzu auch die beiliegende Übersicht über das abgelaufenen Fonds-Geschäftsjahr).

Wir würden Ihnen empfehlen, diese Bestätigung jährlich Ihrer Einkommen- bzw Körperschaftsteuererklärung beizulegen. Sollten Sie eine unterfertigte Bestätigung über die Einhaltung der Kapitalbeteiligungsquote benötigen, nehmen Sie bitte mit mir Kontakt auf. Sie erreichen mich am besten per E-Mail unter [office@gernotaigner.at](mailto:office@gernotaigner.at).

Mit freundlichen Grüßen

Gernot Aigner



Datum	Aktien- quote (%)
02.06.2020	99,711
03.06.2020	99,682
04.06.2020	99,675
05.06.2020	101,038
08.06.2020	99,655
09.06.2020	99,650
10.06.2020	99,621
12.06.2020	100,899
15.06.2020	99,738
16.06.2020	99,724
17.06.2020	99,709
18.06.2020	99,689
19.06.2020	99,655
22.06.2020	99,663
23.06.2020	99,685
24.06.2020	99,683
25.06.2020	99,514
26.06.2020	99,687
29.06.2020	99,685
30.06.2020	99,603
01.07.2020	99,691
02.07.2020	99,684
03.07.2020	99,671
06.07.2020	99,683
07.07.2020	99,691
08.07.2020	99,613
09.07.2020	99,609
10.07.2020	99,585
13.07.2020	99,661
14.07.2020	99,667
15.07.2020	99,376
16.07.2020	99,710
17.07.2020	99,687
20.07.2020	99,697
21.07.2020	100,061
22.07.2020	99,781
23.07.2020	99,520
24.07.2020	98,930
27.07.2020	99,579
28.07.2020	99,932
29.07.2020	97,843
30.07.2020	99,669
31.07.2020	99,346
03.08.2020	99,699
04.08.2020	99,706
05.08.2020	99,576
06.08.2020	99,567
07.08.2020	99,555
10.08.2020	99,521
11.08.2020	99,531
12.08.2020	99,656
13.08.2020	99,665
14.08.2020	99,656
17.08.2020	99,697
18.08.2020	99,702
19.08.2020	99,654
20.08.2020	99,693
21.08.2020	99,697
24.08.2020	99,711
25.08.2020	99,734
26.08.2020	99,527
27.08.2020	99,848
28.08.2020	99,783
31.08.2020	99,720

01.09.2020	99,645
02.09.2020	99,636
03.09.2020	99,634
04.09.2020	99,675
07.09.2020	99,685
08.09.2020	99,690
09.09.2020	99,666
10.09.2020	99,676
11.09.2020	99,644
14.09.2020	99,719
15.09.2020	99,689
16.09.2020	99,687
17.09.2020	99,791
18.09.2020	99,795
21.09.2020	99,806
22.09.2020	99,767
23.09.2020	99,898
24.09.2020	99,704
25.09.2020	99,696
28.09.2020	99,718
29.09.2020	99,726
30.09.2020	99,687
01.10.2020	99,685
02.10.2020	99,825
05.10.2020	99,821
06.10.2020	99,743
07.10.2020	99,723
08.10.2020	99,731
09.10.2020	99,730
12.10.2020	99,798
13.10.2020	99,761
14.10.2020	99,764
15.10.2020	99,702
16.10.2020	99,658
19.10.2020	99,618
20.10.2020	99,617
21.10.2020	99,836
22.10.2020	99,879
23.10.2020	99,875
27.10.2020	99,886
28.10.2020	99,845
29.10.2020	99,851
30.10.2020	99,519
02.11.2020	99,592
03.11.2020	99,659
04.11.2020	99,654
05.11.2020	99,661
06.11.2020	99,659
09.11.2020	99,664
10.11.2020	99,216
11.11.2020	99,663
12.11.2020	97,316
13.11.2020	99,648
16.11.2020	99,587
17.11.2020	99,495
18.11.2020	99,549
19.11.2020	99,543
20.11.2020	99,536
23.11.2020	99,535
24.11.2020	99,542
25.11.2020	99,628
26.11.2020	99,772
27.11.2020	99,718
30.11.2020	99,684
01.12.2020	99,650
02.12.2020	99,739

03.12.2020	99,724
04.12.2020	99,730
07.12.2020	99,753
09.12.2020	99,599
10.12.2020	99,620
11.12.2020	107,401
14.12.2020	99,573
15.12.2020	99,562
16.12.2020	99,468
17.12.2020	99,454
18.12.2020	98,951
21.12.2020	98,945
22.12.2020	99,679
23.12.2020	99,599
28.12.2020	99,857
29.12.2020	99,788
30.12.2020	99,702
04.01.2021	99,898
05.01.2021	99,837
07.01.2021	99,784
08.01.2021	99,793
11.01.2021	99,807
12.01.2021	99,719
13.01.2021	99,903
14.01.2021	99,667
15.01.2021	99,817
18.01.2021	100,767
19.01.2021	99,958
20.01.2021	99,929
21.01.2021	99,906
22.01.2021	99,790
25.01.2021	99,790
26.01.2021	99,717
27.01.2021	99,719
28.01.2021	99,916
29.01.2021	99,904
01.02.2021	99,863
02.02.2021	99,852
03.02.2021	99,841
04.02.2021	99,702
05.02.2021	99,701
08.02.2021	99,705
09.02.2021	99,768
10.02.2021	99,771
11.02.2021	99,593
12.02.2021	99,874
15.02.2021	99,887
16.02.2021	99,892
17.02.2021	99,864
18.02.2021	99,852
19.02.2021	99,855
22.02.2021	99,790
23.02.2021	100,550
24.02.2021	99,835
25.02.2021	99,526
26.02.2021	99,818
01.03.2021	99,682
02.03.2021	99,595
03.03.2021	99,690
04.03.2021	99,691
05.03.2021	99,681
08.03.2021	99,736
09.03.2021	99,827
10.03.2021	99,825
11.03.2021	99,739
12.03.2021	99,754

15.03.2021	99,768
16.03.2021	99,717
17.03.2021	99,708
18.03.2021	99,684
19.03.2021	99,668
22.03.2021	99,657
23.03.2021	99,682
24.03.2021	99,851
25.03.2021	99,890
26.03.2021	99,896
29.03.2021	99,871
30.03.2021	100,023
31.03.2021	99,713
01.04.2021	101,983
06.04.2021	99,733
07.04.2021	99,709
08.04.2021	99,709
09.04.2021	99,751
12.04.2021	99,617
13.04.2021	99,541
14.04.2021	99,548
15.04.2021	99,742
16.04.2021	99,817
19.04.2021	99,819
20.04.2021	99,794
21.04.2021	99,650
22.04.2021	99,806
23.04.2021	100,111
26.04.2021	99,870
27.04.2021	99,506
28.04.2021	99,873
29.04.2021	99,767
30.04.2021	99,763
03.05.2021	99,767
04.05.2021	99,732
05.05.2021	99,686
06.05.2021	99,663
07.05.2021	99,701
10.05.2021	99,608
11.05.2021	99,584
12.05.2021	99,546
14.05.2021	99,702
17.05.2021	99,612
18.05.2021	99,756
19.05.2021	99,741
20.05.2021	99,871
21.05.2021	99,856
25.05.2021	99,845
26.05.2021	99,615
27.05.2021	99,610
28.05.2021	99,615
31.05.2021	99,630

# SUPERIOR 4 - Ethik Aktien (AT0000A20CV5)

Ein Aktienfonds der Security Kapitalanlage AG

## Besteuerungsgrundlagen 2021 für deutsche Anleger

### Inhaltsverzeichnis

1. Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2021 .....	2
2. Investorerträge (Ausschüttungen, Vorabpauschale) .....	3
3. Teilfreistellung für Aktienfonds – Abzugsverbot für betriebliche Anleger.....	5
4. Veräußerung.....	6

### Disclaimer:

Die Ausführungen enthalten ausschließlich Informationen über die Besteuerung von Investmentfondserträgen auf Ebene des in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anteilinhabers. Sie stellen keine individuelle Steuerberatung dar, sondern sind als Überblick über die steuerliche Behandlung der Investmentfondserträge auf Ebene des Anteilinhabers zu verstehen. Bezüglich der konkreten Auswirkungen auf die individuelle steuerliche Situation der Anteilinhaber/in wird empfohlen, sich mit seinem/seiner Steuerberater/in abzustimmen.

Die Ausführungen basieren auf der aktuell gültigen Rechtslage (Stand: Februar 2022). Wir weisen darauf hin, dass es durch eine Änderung der Finanzverwaltungspraxis und/oder der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zu einer anderen Auslegung der maßgebenden Bestimmungen kommen kann, wofür wir keine Haftung übernehmen.

## 1. Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2021

Im Kalenderjahr 2021 sind folgende Einkünfte ertragsteuerlich von Relevanz, wenn Sie Anteile am SUPERIOR 4 - Ethik Aktien (AT0000A20CV5) gehalten haben:

<p><b>Ausschüttung am 02.08.2021:</b></p> <p><b>Davon sind aufgrund der anzuwendenden Teilfreistellung steuerpflichtig bei</b> Privatanlegern betrieblichen Anlegern (EStG) betrieblichen Anlegern (KStG)</p>	<p><b>23,7786 EUR</b></p> <p>16,6450 EUR 9,5114 EUR 4,7557 EUR</p> <p>Weiterführende Informationen erhalten Sie in Pkt 2 und 3.</p>
<p><b>Vorabpauschale am 04.01.2021:</b></p> <p><b>Davon sind aufgrund der anzuwendenden Teilfreistellung steuerpflichtig bei</b> Privatanlegern betrieblichen Anlegern (EStG) betrieblichen Anlegern (KStG)</p>	<p><b>0,0000 EUR</b></p> <p>0,0000 EUR 0,0000 EUR 0,0000 EUR</p> <p>Weiterführende Informationen erhalten Sie in Pkt 2 und 3.</p>
<p><b>Veräußerung:</b></p>	<p>Haben Sie Anteilscheine am <b>SUPERIOR 4 - Ethik Aktien (AT0000A20CV5)</b> <b>veräußert</b>, so unterliegt auch das erzielte Veräußerungsergebnis der Besteuerung.</p> <p>Beachten Sie bitte die Ausführungen zur Ermittlung des Veräußerungsergebnisses in Pkt 4.</p>

## 2. Investmenterträge (Ausschüttungen, Vorabpauschale)

Zu den laufenden steuerpflichtigen Investmenterträgen eines Anlegers (§ 16 Absatz 1 deutsches InvStG) zählen **Ausschüttungen** eines Investmentfonds und die **Vorabpauschale**. Sofern eine zum Steuerabzug verpflichtete Stelle diese Erträge gutschreibt, unterliegen Ausschüttungen und die Vorabpauschale grundsätzlich dem deutschen KEST-Abzug (§ 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 EStG). Eine Teilfreistellung wegen Erreichen der Beteiligungsquote von mehr als 50 % (dh dazu Pkt 2) wird dabei von der abzugsverpflichteten Stelle berücksichtigt, da die **Anlagebedingungen** (Prospekt) hinreichende Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote enthalten. Erfolgt keine Berücksichtigung im Rahmen des KEST-Abzug, kann der Anleger das Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote im Rahmen der Veranlagung nachweisen. Bei Auslandsverwahrung sind die Investmenterträge mangels KEST-Abzug jedenfalls im Rahmen der Veranlagung zu erklären. In diesem Fall sind die nachfolgend angeführten Beträge pro Investmentanteil mit den gehaltenen Anteilen zu multiplizieren und in die Veranlagung aufzunehmen. Bei Ausschüttungen ist dabei auf den Ex-Tag und bei der Vorabpauschale auf den Bestand zum Ende des der Veranlagung vorangegangenen Kalenderjahres abzustellen.

### **Ausschüttungen:**

*Im Kalenderjahr 2021 wurde durch den SUPERIOR 4 - Ethik Aktien (AT0000A20CV5) am 02.08.2021 eine Ausschüttung von 23,7786 EUR pro Anteil vorgenommen (zum Teilfreistellungssatz siehe unten).*

### **Vorabpauschale:**

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen eines Investmentfonds innerhalb eines Kalenderjahres den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird dabei zwecks Berücksichtigung pauschaler Werbungskosten durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Investmentanteils zu Beginn des Kalenderjahres mit 70 % des Basiszinses ermittelt (§ 18 Absatz 1 Satz 2 dt. InvStG). Im Jahr des Erwerbs der Investmentanteile ist zu beachten, dass sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht, vermindert (zB würde sich bei einem Erwerb im Dezember die Vorabpauschale um 11/12 mindern).

*Der von der Deutschen Bundesbank auf den ersten Börsentag 2020 errechnete Basiszins beträgt 0,07 Prozent, der um die Werbungskosten bereinigte Basiszins somit 0,049 Prozent (70%). Bei einem Rücknahmepreis des Fonds zu Jahresbeginn von 1.253,94 EUR ergibt sich ein Basisertrag von 0,6144 EUR pro Anteil.*

Allerdings ist zu beachten, dass der errechnete Basisertrag auf den Mehrbetrag begrenzt ist, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen (diese betragen 0,0000 EUR in 2020) innerhalb des Kalenderjahres (= Wertobergrenze für die Vorabpauschale) ergibt. Von dieser Wertobergrenze sind die (steuerpflichtigen) Ausschüttungen des Kalenderjahres abzuziehen.

<i>Wert des Investmentfondsanteils am Jahresanfang 2020:</i>	<i>1.253,94 EUR</i>
<i>Wert des Investmentfondsanteils am Jahresende 2020:</i>	<i>1.249,07 EUR</i>

*Der Wertverlust im Kalenderjahr 2020 betrug 4,8700 EUR und die Ausschüttung 0,0000 EUR. Der SUPERIOR 4 - Ethik Aktien (AT0000A20CV5) hat somit im Kalenderjahr 2020*

*an Wert verloren. Da der Basisertrag der Höhe nach aber auf die Wertsteigerung der Fondsanteile in einem Kalenderjahr begrenzt ist, fällt keine Vorabpauschale an.*

Die Wertentwicklung im Kalenderjahr 2020 ist deshalb von Bedeutung, da die Vorabpauschale nicht in dem Kalenderjahr zufließt, für das sie berechnet wird, sondern gilt sie erst am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen (§ 18 Abs. 3 InvStG). Die Berechnung der am 4. Januar 2021 zufließenden Vorabpauschale erfolgt daher anhand der Werte des Kalenderjahres 2020.

*Die Anteilinhaber des SUPERIOR 4 - Ethik Aktien (AT0000A20CV5) müssen daher im Kalenderjahr 2021 keine Vorabpauschale versteuern.*

#### **Anzuwendender Teilfreistellungssatz:**

Da es sich beim SUPERIOR 4 - Ethik Aktien (AT0000A20CV5) um einen **Aktienfonds** iSd § 2 Abs 6 dt. InvStG handelt, erfolgt eine Berücksichtigung des Teilfreistellungssatzes beim deutschen KESt-Abzug, wenn die Anteile bei einer zum Steuerabzug verpflichteten Stelle verwahrt werden. Bei Auslandsverwahrung sind die Investmenterträge unter Berücksichtigung des anzuwendenden Teilfreistellungssatzes im Rahmen der Veranlagung zu erklären. Der Teilfreistellungssatz beträgt bei Privatanlegern 30 %, bei betrieblichen Anlegern (natürliche Person) 60 % und bei Körperschaften 80 %.

*Beim Privatanleger ist die Ausschüttung von 23,7786 EUR zu 30 % steuerfrei und unterliegt nur ein Betrag von 16,6450 EUR der Besteuerung. Bei natürlichen Personen, die ihre Anteile im BV halten, ist ein Betrag von 9,5114 EUR anzusetzen (60 % steuerfrei) und beim körperschaftsteuerpflichtigen Anleger 4,7557 EUR (80 % steuerfrei).*

### 3. Teilfreistellung für Aktienfonds – Abzugsverbot für betriebliche Anleger

Ein Investmentfonds qualifiziert sich als **Aktienfonds**, wenn er nach seinen Anlagebedingungen (zB Prospekt) fortlaufend mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen (im Wesentlichen börsennotierte Aktien) investiert. Nicht begünstigt sind ua Finanzderivate, die die Wertentwicklung von Kapitalbeteiligungen synthetisch nachbilden, Anteile an REIT's und Hinterlegungsscheine (sog. *Depositary Receipts* auf Aktien [ADR]). Unbeachtlich ist es hingegen, wenn der Aktienfonds das Wertänderungsrisiko aus den gehaltenen Kapitalbeteiligungen absichert. Denn Sicherungsgeschäfte haben keine Auswirkung auf die steuerliche Belastung der laufenden Einnahmen aus Kapitalbeteiligungen.

Wesentlich für die Einstufung als Aktienfonds ist, dass der Investmentfonds „fortlaufend“, dh durchgehend mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen investiert.

Die als **Teilfreistellung** bezeichnete **Steuerbefreiung** für Aktienfonds ist auf alle in § 16 Abs. 1 dt. InvStG genannten Arten von Investmenterträgen anzuwenden. Neben der **Ausschüttung** sind daher auch die **Vorabpauschale** und der **Gewinn aus der Veräußerung eines Fondsanteiles** teilweise von der Einkommen- bzw Körperschaftsteuer befreit. Bei Privatanlegern beträgt die Teilfreistellung 30 %, bei betrieblichen Anlegern (natürliche Person) 60 % und bei Körperschaften 80 %. Die Teilfreistellung ist gleichermaßen anzuwenden, wenn negative Erträge, dh Veräußerungsverluste erzielt werden.

§ 21 dt. InvStG überträgt den Rechtsgedanken des § 3c Abs. 2 EStG auf das Teilfreistellungsverfahren für Investmentfonds. Bei betrieblichen Anlegern und bei Körperschaften führt die Regelung daher zu einer **anteiligen Kürzung** der mit dem Halten von Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden **Ausgaben** im Umfang des jeweils anwendbaren Teilfreistellungssatzes. Die nicht abziehbaren Ausgaben nach § 21 dt. InvStG sind bei der Ermittlung des Gewerbeertrags nur zur Hälfte zu berücksichtigen. Dies entspricht einer sinngemäßen Anwendung des § 20 Abs. 5 dt. InvStG.

Bei **Privatanlegern** hat § 21 dt. InvStG aufgrund der Pauschalierung der Werbungskosten nach § 20 Abs. 9 EStG (Sparer-Pauschbetrag) **keine Relevanz**.

*Da der SUPERIOR 4 - Ethik Aktien (AT0000A20CV5) nach den Anlagevorgaben (Prospekt) fortlaufend mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen iSd § 2 Abs 8 dt. InvStG investiert, handelt es sich um einen Aktienfonds iSd § 2 Abs 6 dt. InvStG (eine formelle Bestätigung finden Sie am Ende dieses Dokuments). Sofern die Anteilscheine am SUPERIOR 4 - Ethik Aktien bei einer zum deutschen KEst-Abzug verpflichteten Stelle verwahrt werden, wird der für Aktienfonds geltende Teilfreistellungssatz (§ 20 Abs 1 dt. InvStG) beim vorzunehmenden Steuerabzug auf die Investmenterträge (Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Veräußerungsgewinne) berücksichtigt. Bei Auslandsverwahrung der Anteilsscheine sind die Investmenterträge unter Berücksichtigung des anzuwendenden Teilfreistellungssatzes jedenfalls im Rahmen der Veranlagung zu erklären. Der Teilfreistellungssatz beträgt bei Privatanlegern 30 %, bei betrieblichen Anlegern (natürliche Person) 60 % und bei Körperschaften 80 %.*

## 4. Veräußerung

**Gewinne** und **Verluste** aus der Veräußerung, Rückgabe, Abtretung, Entnahme oder verdeckten Einlage von Investmentanteilen gehören nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 dt. InvStG zu den **Investmentfondserträgen** und werden den Kapitaleinkünften (§ 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG) zugeordnet. Die Veräußerung unterliegt dem Steuerabzug nach § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 EStG, wenn die Anteile auf einem Depot verwahrt wurden, das zum (deutschen) Steuerabzug verpflichtet ist. Dabei ist zu beachten, dass im Steuerabzugsverfahren generell – dh auch bei betrieblichen Anlegern - auf die Regelungen zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Privatanleger abzustellen ist und § 20 Abs. 4 EStG anzuwenden ist. Zudem finden die besonderen Besteuerungsregelungen nach § 20 Abs. 4a EStG für Kapitalmaßnahmen keine Anwendung. Ein steuerneutraler Anteilstausch ist daher nur unter den Voraussetzungen des § 23 dt. InvStG möglich.

Bei betrieblichen Anlegern sind daher ergänzend die Besonderheiten der Einkünfteermittlung durch Betriebsvermögensvergleich oder Einnahmeüberschussrechnung zu berücksichtigen.

Um eine doppelte Besteuerung auszuschließen, werden die während der Besitzzeit angesetzten **Vorabpauschalen vom Veräußerungsgewinn abgezogen**. Dabei sind die Vorabpauschalen ungeachtet einer möglichen Teilfreistellung in **voller Höhe** zu berücksichtigen. Durch den Abzug der Vorabpauschalen kann es daher auch zu einem steuerwirksamen Verlust kommen. Eine Vorabpauschale mindert den Veräußerungsgewinn auch dann, wenn diese zwar angesetzt aber tatsächlich nicht besteuert wurde (zB es aufgrund des Sparer-Pauschbetrags zu keiner Besteuerung kam). Eine Vorabpauschale ist hingegen nicht steuermindernd zu berücksichtigen, wenn die Vorabpauschale nach § 16 Abs. 2 S. dt. InvStG von der Besteuerung freigestellt ist. Außerdem ist keine Vorabpauschale für jene Zeiträume abzuziehen, in denen der Anleger nicht der unbeschränkten Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuerpflicht in Deutschland unterlag.

Bei bilanzierenden Anlegern ist der aktive Ausgleichsposten aus Vorabpauschalen im Zeitpunkt der Veräußerung des Investmentanteils gewinnmindernd aufzulösen. Bei betrieblichen Anlegern, die ihren Gewinn anhand einer Einnahmeüberschussrechnung ermitteln, ist der gebildete Merkposten im Zeitpunkt des Zuflusses des Veräußerungserlöses gewinnmindernd aufzulösen.

Bei Auslandsverwahrung sind die Gewinne/Verluste aus dem Verkauf von Investmentfondsanteilen im Rahmen der Veranlagung zu erklären. Eine steuermindernde Berücksichtigung von Vorabpauschalen setzt eine Nachweiserbringung durch den Anleger voraus, dass diese in den Veranlagungszeiträumen der Auslandsverwahrung steuerlich erfasst wurden oder dass die gesamten Kapitaleinkünfte in den betreffenden Veranlagungszeiträumen den Sparer-Pauschbetrag nicht überschritten haben.

Erfüllt ein Investmentfonds im Zeitpunkt der Veräußerung die Voraussetzungen für eine Teilfreistellung, dann ist diese auch auf den um die Vorabpauschalen gekürzten Gewinn oder Verlust anzuwenden. Nach § 20 Abs. 4 S. 7 EStG gelten die zuerst angeschafften Investmentanteile als zuerst veräußert (First In-First Out – FIFO). Daher bestimmt sich bei Privatanlegern die Höhe der Anschaffungskosten und auch die Höhe der abzuziehenden Vorabpauschalen nach der FIFO-Methode. Diese Methode wird auch beim Steuerabzugsverfahren (auch für betriebliche Anleger) angewandt. Im Veranlagungsverfahren können betriebliche Anleger die Höhe der Anschaffungskosten und die Höhe der zu berücksichtigenden Vorabpauschalen auch mit der Durchschnittsmethode ermitteln.

Das Veräußerungsergebnis entspricht somit grundsätzlich der Differenz zwischen dem adaptierten Verkaufserlös und den Anschaffungskosten der veräußerten bzw zurückgegebenen Fondsanteile.

*In den Veranlagungsjahren 2018 bis 2021 war keine Vorabpauschale zu berücksichtigen. Bei einer Veräußerung sind daher nur die tatsächlichen Anschaffungskosten vom Veräußerungserlös abzuziehen.*

*Da es sich um einen **Aktienfonds** iSd § 2 Abs 6 dt. InvStG handelt, ist der Veräußerungsgewinn/ Veräußerungsverlust beim Privatanleger zu 30 %, beim betrieblichen Anleger (natürliche Person) zu 60 % und bei Körperschaften zu 80 % steuerfrei.*



An den  
Anteilinhaber des  
**SUPERIOR 4 - Ethik Aktien**  
**(AT0000A20CV5)**

5. April 2022

## **Bestätigung der Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag der Security Kapitalanlage AG bestätigte ich, dass der **SUPERIOR 4 - Ethik Aktien** (AT0000A20CV5) fortlaufend mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen iSd § 2 Abs 8 InvStG 2018 investiert und damit als **Aktienfonds** nach § 2 Abs 6 InvStG 2018 zu behandeln ist. Die Kapitalbeteiligungsquote von mehr als 50% wurde bislang nicht unterschritten (sehen Sie hierzu auch die beiliegende Übersicht über das abgelaufenen Fonds-Geschäftsjahr).

Wir würden Ihnen empfehlen, diese Bestätigung jährlich Ihrer Einkommen- bzw Körperschaftsteuererklärung beizulegen. Sollten Sie eine unterfertigte Bestätigung über die Einhaltung der Kapitalbeteiligungsquote benötigen, nehmen Sie bitte mit mir Kontakt auf. Sie erreichen mich am besten per E-Mail unter [office@gernotaigner.at](mailto:office@gernotaigner.at).

Mit freundlichen Grüßen

Gernot Aigner

Datum	Aktien- quote (%)
02.06.2020	99,711
03.06.2020	99,682
04.06.2020	99,675
05.06.2020	101,038
08.06.2020	99,655
09.06.2020	99,650
10.06.2020	99,621
12.06.2020	100,899
15.06.2020	99,738
16.06.2020	99,724
17.06.2020	99,709
18.06.2020	99,689
19.06.2020	99,655
22.06.2020	99,663
23.06.2020	99,685
24.06.2020	99,683
25.06.2020	99,514
26.06.2020	99,687
29.06.2020	99,685
30.06.2020	99,603
01.07.2020	99,691
02.07.2020	99,684
03.07.2020	99,671
06.07.2020	99,683
07.07.2020	99,691
08.07.2020	99,613
09.07.2020	99,609
10.07.2020	99,585
13.07.2020	99,661
14.07.2020	99,667
15.07.2020	99,376
16.07.2020	99,710
17.07.2020	99,687
20.07.2020	99,697
21.07.2020	100,061
22.07.2020	99,781
23.07.2020	99,520
24.07.2020	98,930
27.07.2020	99,579
28.07.2020	99,932
29.07.2020	97,843
30.07.2020	99,669
31.07.2020	99,346
03.08.2020	99,699
04.08.2020	99,706
05.08.2020	99,576
06.08.2020	99,567
07.08.2020	99,555
10.08.2020	99,521
11.08.2020	99,531
12.08.2020	99,656
13.08.2020	99,665
14.08.2020	99,656
17.08.2020	99,697
18.08.2020	99,702
19.08.2020	99,654
20.08.2020	99,693
21.08.2020	99,697
24.08.2020	99,711
25.08.2020	99,734
26.08.2020	99,527
27.08.2020	99,848
28.08.2020	99,783
31.08.2020	99,720

01.09.2020	99,645
02.09.2020	99,636
03.09.2020	99,634
04.09.2020	99,675
07.09.2020	99,685
08.09.2020	99,690
09.09.2020	99,666
10.09.2020	99,676
11.09.2020	99,644
14.09.2020	99,719
15.09.2020	99,689
16.09.2020	99,687
17.09.2020	99,791
18.09.2020	99,795
21.09.2020	99,806
22.09.2020	99,767
23.09.2020	99,898
24.09.2020	99,704
25.09.2020	99,696
28.09.2020	99,718
29.09.2020	99,726
30.09.2020	99,687
01.10.2020	99,685
02.10.2020	99,825
05.10.2020	99,821
06.10.2020	99,743
07.10.2020	99,723
08.10.2020	99,731
09.10.2020	99,730
12.10.2020	99,798
13.10.2020	99,761
14.10.2020	99,764
15.10.2020	99,702
16.10.2020	99,658
19.10.2020	99,618
20.10.2020	99,617
21.10.2020	99,836
22.10.2020	99,879
23.10.2020	99,875
27.10.2020	99,886
28.10.2020	99,845
29.10.2020	99,851
30.10.2020	99,519
02.11.2020	99,592
03.11.2020	99,659
04.11.2020	99,654
05.11.2020	99,661
06.11.2020	99,659
09.11.2020	99,664
10.11.2020	99,216
11.11.2020	99,663
12.11.2020	97,316
13.11.2020	99,648
16.11.2020	99,587
17.11.2020	99,495
18.11.2020	99,549
19.11.2020	99,543
20.11.2020	99,536
23.11.2020	99,535
24.11.2020	99,542
25.11.2020	99,628
26.11.2020	99,772
27.11.2020	99,718
30.11.2020	99,684
01.12.2020	99,650
02.12.2020	99,739

03.12.2020	99,724
04.12.2020	99,730
07.12.2020	99,753
09.12.2020	99,599
10.12.2020	99,620
11.12.2020	107,401
14.12.2020	99,573
15.12.2020	99,562
16.12.2020	99,468
17.12.2020	99,454
18.12.2020	98,951
21.12.2020	98,945
22.12.2020	99,679
23.12.2020	99,599
28.12.2020	99,857
29.12.2020	99,788
30.12.2020	99,702
04.01.2021	99,898
05.01.2021	99,837
07.01.2021	99,784
08.01.2021	99,793
11.01.2021	99,807
12.01.2021	99,719
13.01.2021	99,903
14.01.2021	99,667
15.01.2021	99,817
18.01.2021	100,767
19.01.2021	99,958
20.01.2021	99,929
21.01.2021	99,906
22.01.2021	99,790
25.01.2021	99,790
26.01.2021	99,717
27.01.2021	99,719
28.01.2021	99,916
29.01.2021	99,904
01.02.2021	99,863
02.02.2021	99,852
03.02.2021	99,841
04.02.2021	99,702
05.02.2021	99,701
08.02.2021	99,705
09.02.2021	99,768
10.02.2021	99,771
11.02.2021	99,593
12.02.2021	99,874
15.02.2021	99,887
16.02.2021	99,892
17.02.2021	99,864
18.02.2021	99,852
19.02.2021	99,855
22.02.2021	99,790
23.02.2021	100,550
24.02.2021	99,835
25.02.2021	99,526
26.02.2021	99,818
01.03.2021	99,682
02.03.2021	99,595
03.03.2021	99,690
04.03.2021	99,691
05.03.2021	99,681
08.03.2021	99,736
09.03.2021	99,827
10.03.2021	99,825
11.03.2021	99,739
12.03.2021	99,754

15.03.2021	99,768
16.03.2021	99,717
17.03.2021	99,708
18.03.2021	99,684
19.03.2021	99,668
22.03.2021	99,657
23.03.2021	99,682
24.03.2021	99,851
25.03.2021	99,890
26.03.2021	99,896
29.03.2021	99,871
30.03.2021	100,023
31.03.2021	99,713
01.04.2021	101,983
06.04.2021	99,733
07.04.2021	99,709
08.04.2021	99,709
09.04.2021	99,751
12.04.2021	99,617
13.04.2021	99,541
14.04.2021	99,548
15.04.2021	99,742
16.04.2021	99,817
19.04.2021	99,819
20.04.2021	99,794
21.04.2021	99,650
22.04.2021	99,806
23.04.2021	100,111
26.04.2021	99,870
27.04.2021	99,506
28.04.2021	99,873
29.04.2021	99,767
30.04.2021	99,763
03.05.2021	99,767
04.05.2021	99,732
05.05.2021	99,686
06.05.2021	99,663
07.05.2021	99,701
10.05.2021	99,608
11.05.2021	99,584
12.05.2021	99,546
14.05.2021	99,702
17.05.2021	99,612
18.05.2021	99,756
19.05.2021	99,741
20.05.2021	99,871
21.05.2021	99,856
25.05.2021	99,845
26.05.2021	99,615
27.05.2021	99,610
28.05.2021	99,615
31.05.2021	99,630